Von: < heinz.rether@schule-thayngen.ch>

Gesendet: Mittwoch, 12. 11. 2014 10:44

An: Josef Rutz

Betreff: AW: Originaldokumente mit jeder Menge Justizverbrechen

Grüezi Herr Rutz

Wie schon wiederholt begründet. <u>Die Justizkommission</u> sieht keine <u>gravierenden Fehlverhalten der Justizbehörden</u>, die eine von Ihnen gewünschte Massnahme rechtfertigen würde. Wenn Sie anderer Meinung sind beschreiten Sie den Rechtsweg, wie Sie es in Ihrem letzten Schreiben angetönt haben. Wir stehen Ihnen nicht im Weg. Wir haben Ihnen lediglich die Offerte gemacht einen Schlussstrich zu ziehen. Das wollten Sie nicht.

Wenn Sie dieses Handeln als unehrlich bezeichnen, ist das Ihre Sache.

Als guter Schweizer Bürger, und als solchen schätze ich Sie ein, sollten Sie wissen, dass Urteile des Obergerichts vom Bundesgericht in letzter Instanz überprüft werden. Wenn Sie also entsprechende Fehler belegen können, dürfen Sie sich gerne Ihr Recht vor Bundesgericht oder zunächst in einem neuen Verfahren auf kantonaler Ebene erstreiten. Suchen Sie sich einen ausserkantonalen oder sogar ausländischen Anwalt, der Ihre Interessen entsprechend vertritt.

Herr Marti hat den Vertragsentwurf genehmigt. Ein Oberrichter kann nicht mit Ihnen direkt verhandeln, wenn es laufende Verfahren oder Ermittlungen gibt.

Herr Marti, das Amt für Justiz und Gemeinden, zwei Regierungsräte und die Justizkommission hat sich aber eingehend mit diesem Vertragsentwurf beschäftigt. Rechtlich können und dürfen wir als Justizkommission nicht weiter gehen.

Sie müssen zuerst gerichtlich Beweisen, dass das Vorgehen der Schaffhauser Justiz betrügerisch war. Solange ist das lediglich eine Behauptung ihrerseits. Einzig das Verhalten der Polizei konnten Sie uns belegen. Hier hätten wir ein Schlichtungsgespräch mit einem Polizeiverantwortlichen organisiert, wenn Sie nicht im selben Atemzug zum wiederholten Male von uns verlangt hätten die halbe Schaffhauser Justiz strafrechtlich zu belangen.

Es tut mir Leid, dass unser Angebot nicht Ihren Vorstellungen entsprach. Es war aber das, wozu die Justizkommission per Gesetz die Befugnis hat. Nicht mehr und nicht weniger.

Wenn Sie jetzt von mir als fünffachem Familienvater verlangen, ich solle etwas ungesetzliches tun, nur dass man Ihnen zu der Ihrer Meinung nach nötigen Gerechtigkeit verhilft, ist das ziemlich egoistisch. Zumal Sie noch nicht einmal im Besitz einer Expertise bzw. Beurteilung einer unabhängigen und anerkannten Stelle sind, die ihre Behauptungen stützen.

Es war nie Inhalt unserer ursprünglichen Abmachung, dass wir uns ihrem Wirrwarr mit der Schaffhauser Justiz annehmen. Wir haben wiederholt betont, dass wir uns nicht in Verfahren oder bereits gesprochenes Recht einmischen dürfen (Gewaltentrennung). Ihre Unterlagen sind ohne eine positive Einschätzung einer anerkannten Drittstelle für uns nicht verwertbar. Die Justizkommission kann auf Grund ihrer Unterlagen kein grobes Fehlverhalten erkennen. Wenn ein anderes Gericht (z.B. Bundesgericht) oder ein unabhängiger, anerkannter Jurist seine abweichende Beurteilung belegen kann, werden wir wieder tätig, vorher nicht.

Ich wünsche Ihnen alles Gute auf ihrem Weg

Bevor nicht von anderer Stelle belegte, anders <u>beurteilte Tatsachen vorliegen</u>, werde ich Ihnen nicht mehr antworten.

Heinz Rether

P.S.: Quelle Wikipedia

Mobbing oder Mobben steht im engeren Sinn für "Psychoterror am Arbeitsplatz mit dem Ziel, Betroffene aus dem Betrieb hinauszuekeln." Im weiteren Sinn bedeutet Mobbing, andere Menschen ständig bzw. wiederholt und regelmäßig zu schikanieren, zu quälen und seelisch zu verletzen, [2] beispielsweise Mobbing in der Schule, am Arbeitsplatz, im Sportverein, im Altersheim, im Gefängnis und im Internet (Cyber-Mobbing). Typische Mobbinghandlungen sind die Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen, die Zuweisung sinnloser Arbeitsaufgaben, Gewaltandrohung, soziale Isolation oder ständige Kritik an der Arbeit. [4]

Nur weil Sie meinen von uns nicht angemessen gehört zu werden, können Sie nicht von Mobbing sprechen. Im Gegenteil! Wir sind auf Sie zu gegangen und haben einen aus unserer Sicht rechtsgültigen Kompromiss vorgelegt. Wir haben Ihnen wiederholt angeboten mit uns zu sprechen. Wir haben keine falschen Tatsachen verbreitet, sondern alles diskret in der Kommission behandelt. Wir haben Sie weder schikaniert, noch gequält, auch Gewalt haben wir Ihnen nie angedroht. Vielleicht hätte die Kommunikation beiderseits optimaler verlaufen können. Aber das ist bei weitem nicht Mobbing, Herr Rutz.

Hören Sie bitte auf die Schaffhauser Justiz öffentlich auf ihrer Homepage zu mobben. Das ist Mobbing per obiger Definition, da für ihre Behauptungen keine rechtsgültige Beurteilung vorliegt, sondern nur ihre Einschätzung. Wir leben aber immer noch in einem Rechtsstaat. Und jeder Bürger hat das Recht vor Gericht um sein Recht zu streiten. Belegen Sie Ihre Einschätzungen per Gerichtsentscheid.

Von: Josef Rutz

Gesendet: Sonntag, 9. November 2014 14:57

An: 'Heinz Rether'

Betreff: AW: Originaldokumente mit jeder Menge Justizverbrechen

Wichtigkeit: Hoch

Herr Rether

Ihr (Euer) Handeln ist unehrlich. Dies belege ich wie folgt:

Am 06.06.2014 haben Sie von sich aus anerboten, die Justizkommission habe mit Noldi Marti – wie Sie ihn zu nennen pflegen – vereinbart, dass die Fr. 1200.- anstandslos zurückbezahlt werden. Mehr noch – ich könne mit Marti alle weiteren Beanstandungen im direkten Gespräch aushandeln. Dann wollen wir auch noch miteinander Ihre sich selbst wieder aufhebende Assoziation meines Rechtsweges betrachten: 'Manchmal ist es halt so, dass man durch eigenes Verhalten als ungerecht empfundene Reaktionen der Gegenseite provoziert. ' ... mit derlei nichtssagender Diplomatie mögen Sie vielleicht in der Politik auftrumpfen.

Warum handeln Sie so an mir? Warum diese ständigen Vorwürfe, die Zeit vertrödelt zu haben? .. In Tat und Wahrheit verhält sich die Sache genau umgekehrt. Ihr wart bis zum heutigen Tage nicht in der Lage, mir diesen Termin mit Marti zu bestätigen. Auch habt Ihr offenbar auch nicht bei der Justiz 'nachgefragt' wie es dazu kommen konnte, dass ein Verfahren unter Unterschlagung des vehement für dieses 'Geschäft' von mir geforderten Pflichtverteidigers eingestellt und dann auch noch Kosten, Bussen, und groteskerweise auch noch Verteidigungskosten von Fr. 14000.- angedroht werden. Mir scheint, dass hier mit allen Mitteln von meinem eigentlichen Problem – die nachgewiesene mehrfach ungerechte, hinterhältige und betrügerische Justizwillkür – ab- und der Fokus dafür auf die Polizei umgelenkt werden soll. Dass ich bei unserem Treff in erster Linie die Justiz ansprach, habt ihr ebenfalls unterschlagen. Darum wohl drängten Sie so sehr darauf, beim nächsten Gespräch alleine in Eurem Refugium zu erscheinen (!), worauf ich bis heute die Zusage aufrechterhielt.

Da Sie zu meiner Mail vom 30.10. keine Stellung genommen haben, belegt ja dass die Justizkommission meine Akten bis zum heutigen Tage weder studiert noch die Justiz zu den einzelnen strafbaren Handlungen zur Rede gestellt haben. Bei jedem meiner Kontakte haben Sie sich ein Stück mehr von Ihrer Aufgabe, die Sie ja freiwillig übernommen haben, distanziert und mich auch noch mittels willkürlicher, keinesfalls belegbarer Unterstellungen quasi schuldig gesprochen.

Ich denke, dass Sie sich in der Schule Thayngen derlei Ausschweifungen keinesfalls leisten können. Wenn z.B. Rechnen ansteht, gehen Sie wohl kaum mit den Ihnen anvertrauten Schülern in die Badi. ... Hören Sie also auf mit diesen billigen Beschäftigungstherapien, um mich hernach mittels verflossener Termine zu beschuldigen und dann auch noch endgültig abweisen zu wollen. Dies hatten wir bei unserer letzten Begegnung bereit bis zum Überdruss – ich verweise auf Justizkommission!!

Ihr eigenartiges Gehabe muss seinen Grund haben. Daher will ich von Ihnen wissen, ob die nachstehenden Gesetzesartikel in Schaffhausen noch Gültigkeit haben. Falls etwas nicht stimmen sollte, bitte direkt im Text korrigieren – dann werden wir weiterfahren:

Kantonsverfassung Art. 57 1 Der Kantonsrat ... d) beschliesst über Amnestie und Begnadigung.

Aufgrund Justizgesetz (JG) Art. 2

- Der Kantonsrat wählt:
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichts und des Kantonsgerichts;
- b) die Friedensrichterinnen und Friedensrichter;
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung;
- d) die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt sowie die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

und Art. 3 haben Sie also die Kompetenz, einen Marti oder Zürcher darauf hinzuweisen, dass im Wiederholungsfalle betrügerischer Amtswillkür keine Wiederwahl stattfinden wird. Sie wurden beide mit Glanzresultaten bestätigt. Dies, obwohl ich alle Mitglieder des Kantonsrates seit Jahren auf die herrschende Rechtsbeugung aufmerksam machte. ... Stattdessen zum 2. Mal Polizeischutz für alle Ratsmitglieder – einmal vor Jahren, das zweite Mal am 03.03.2014!

Sticher und Zürcher haben das Gelübde ihrer INPFLICHTNAHME und mehrere Inhalte der Bundesverfassung gebrochen – ich zitiere **Justizgesetz (JG)** Art. 5

Art. 5

- ¹ Bei Antritt des Amts haben das Amtsgelübde abzulegen:
- a) die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts, des Kantonsgerichts und der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung

sowie die Erste Staatsanwältin oder der Erste

Staatsanwalt vor dem Kantonsrat:

- b) die weiteren Mitglieder der Gerichte und der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung vor der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten;
- c) die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor der Ersten

Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt;

d) die Mitglieder der Schlichtungsbehörden in Zivilsachen und der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes, die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten sowie die Konkursbeamtin oder der Konkursbeamte vor der

Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts. ² Der Person, die das Gelübde zu leisten hat, wird folgende Formel

2 Der Person, die das Gelubde zu leisten hat, wird folgende Formel vorgelesen: «Sie geloben, Ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu führen, dabei die Verfassung und die Gesetze zu beachten und nicht die Person, sondern die Sache im Auge zu haben.» Das Gelübde wird durch Sprechen der Worte «ich gelobe es» geleistet.

Art. 6

- Dem Obergericht obliegt die Aufsicht über das Kantonsgericht, die Schlichtungsbehörden in Zivilsachen, die weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes sowie die Betreibungsämter und das Konkursamt.
- ² Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft.

Weder das Obergericht noch Ernst Landolt haben meine Beschwerden ernst genommen.

StGB Art. 312 **Amtsmissbrauch**: Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft

StGB Art. 181 **Nötigung**: Wer jemanden **durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile** oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 181 StGB)

In Sachen Wiederherstellung des Kontaktes zu meinen Kindern trotz Zutrittsverbot und hermetischer Abriegelung durch Mutter, Franziska Brenn, Polizei usw.:

StGB Art. 14

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.

StGB Art. 15 Rechtfertigende Notwehr

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

StGB Art. 17 Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.

StGB Art. 18 Entschuldbarer Notstand

1 Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für

Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

2 War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.

Bundesverfassung:

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

- 1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- 3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

${\bf 3}$ Mann und Frau sind gleichberechtigt. ...

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

1 ..

- 2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.
- 3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

4 . .

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

- 1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

3 ...

Art. 26 Eigentumsgarantie

- 1 Das Eigentum ist gewährleistet.
- 2 Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

- 1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.
- 2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör
- 3 Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 30 Gerichtliche Verfahren

- 1 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.
- 2 Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

3 ...

Art. 31 Freiheitsentzug

3 Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.

Art. 32 Strafverfahren

- ı Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.
- 2 Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.

Die Folgen allenfalls zu meinem Schaden abgelaufener Fristen gehen zulasten der Justizkommission! ... Ich finde es äusserst unanständig, wenn einer Wasser predigt und gleichzeitig Wein trinkt. Damit meine ich meine letzte Mail, welche Sie vollständig ignoriert haben. Bitte holen Sie also das Versäumte in einer etwas zivilisierteren Art und Weise nach. Ansonsten werte ich Ihre – Eure – Haltung als Mobbing